



# GESCHÄFTSORDNUNG

## FÜR DEN SUCHTARBEITSKREIS REGENSBURG

---

### **§ 1 Name und Sitz:**

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Suchtarbeitskreis Regensburg“. Der Arbeitskreis hat seinen Sitz in Regensburg.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele des Arbeitskreises:**

Der Arbeitskreis wirkt dem Missbrauch von Suchtmitteln entgegen und fördert die Zusammenarbeit von Organisationen, Einrichtungen und Diensten in staatlicher, privater und freier Trägerschaft, die mit den Folgen des Suchtmittelmissbrauches befasst sind, insbesondere mit der PSAG Regensburg.

Die Tätigkeit des Arbeitskreises erstreckt sich vor allem auf:

- die Diskussion fachlicher Fragen,
- die Abstimmung der Aktivitäten der einzelnen Institutionen bzw. Personen,
- die Information der Öffentlichkeit,
- die Anregung, Entwicklung und Durchführung präventiver Maßnahmen und
- die fachliche Beratung von regionalen politischen Entscheidungsträgern.

Der Arbeitskreis wirkt grundsätzlich in Stadt und Landkreis Regensburg.

### **§ 3 Mitglieder:**

Mitglieder können sein:

- a) natürliche oder juristische Personen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und sonstige Vereinigungen,
- b) die bereit sind, an den Aufgaben und Zielen des Suchtarbeitskreises mitzuwirken und die auch erklärt haben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung oder Tod. Der Austritt aus dem Arbeitskreis ist jederzeit möglich.

#### **§ 4 Organe des Arbeitskreises:**

Organe des Suchtarbeitskreises sind:

- Mitgliederversammlung (Plenum)
- Arbeitsgruppen
- Vorstandschaft

#### **§ 5 Mitgliederversammlung (Plenum):**

- a) Ein Plenum findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Das Plenum wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung des Plenums ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- b) Das Plenum ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Eine Entscheidung wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- c) Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung oder Änderung der festgesetzten Tagesordnung beschlossen werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder oder die Organe des Arbeitskreises.
- d) Das Plenum wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Planungs- und Koordinierungsausschuss“ (PKA).

#### **§ 6 Arbeitsgruppen:**

- a) Der Arbeitskreis bildet Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenschwerpunkten. Jede Arbeitsgruppe wählt eine(n) Sprecher(in). Diese treffen sich wenigstens einmal vor jeder Plenumsitzung mit dem Vorstand und der Geschäftsführung des Suchtarbeitskreises. Sie haben ein Vorschlagsrecht für Tagesordnungspunkte des Plenums. Die Arbeitsgruppen werden fachlich und organisatorisch von der Geschäftsführung betreut.
- b) Für die Arbeitsgruppe PKA gilt die Geschäftsordnung PKA.

#### **§ 7 Vorstand:**

- der Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- einer/einem Vertreterin/Vertreter der Geschäftsführung.

Die Vorstandschaft bereitet die Mitgliederversammlung vor und leitet das Plenum. Der Vorstand vertritt außerdem den Arbeitskreis nach außen und insbesondere gegenüber der PSAG.

## **§ 8      **Geschäftsführung:****

Die Geschäftsführung liegt beim Landratsamt Regensburg – Gesundheitsamt. Sie betreut Vorstand, Plenum und Arbeitsgruppen fachlich und organisatorisch.

## **§ 9      **Wahlen:****

- a) Das Plenum des Arbeitskreises wählt die/den erste(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in) für die Dauer von drei Jahren. Die/der Vorsitzende und Stellvertreter(in) bleiben so lange im Amt, bis die/der Nachfolger(in) gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Wahl ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt auszuweisen.
- c) Wahlberechtigt sind alle im Plenum anwesenden Mitglieder.
- d) Stellt ein Mitglied einen entsprechenden Antrag oder sind mehrere Wahlvorschläge für ein Amt vorhanden, ist die Wahl schriftlich oder geheim durchzuführen. Anderenfalls wird die Wahl per Akklamation durchgeführt.
- e) Bei einem Kandidaten entscheidet die absolute Mehrheit. Sind mehrere Kandidaten vorhanden, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Vorsitzende® oder Stellvertreter(in) können vorzeitig abgewählt werden. Dazu bedarf es eines Misstrauensvotums von wenigstens zehn Mitgliedern des Arbeitskreises. Ein Misstrauensvotum ist in eine Mitgliederversammlung einzubringen und muss durch einen eigenen Tagesordnungspunkt für das Plenum angekündigt sein.  
Das Plenum entscheidet mit absoluter Mehrheit der Anwesenden, ob das Misstrauensvotum zugelassen wird. Ist dies der Fall, so ist in die Neuwahl für die betroffene Funktion einzutreten.

## **§ 10      **Protokoll:****

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Arbeitsgruppen und des Vorstandes sowie die Wahlentscheidungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/der jeweiligen Protokollführer(in) bei der Plenumsitzung zusätzlich von dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.

Regensburg, den 13.10.2004

Dr. med. Norbert Wodarz  
1. Vorsitzender

Helga Salbeck  
(für die Geschäftsführung)